

## Rechtsfragen

### Libyen-Malta: Festlandssockelstreit (16)

Anlässlich von Probebohrungen durch eine von Malta autorisierte Plattform (unter italienischer Flagge) in dem von Malta und Libyen beanspruchten Festlandssockel kam es zu einem Zwischenfall zwischen diesen beiden Staaten. Kriegsschiffe Libyens umfuhren die Plattform und machten sogar an Tonnen von dieser fest und verlangten die Einstellung der Arbeiten. Nach maltesischen Angaben wurde dabei die Anwendung militärischer Gewalt angedroht. Auf Grund dieses Zwischenfalls beantragte Malta am 1. September 1980 die Einberufung des Sicherheitsrats. Auf der Sitzung des Rates am 4. September hat der Vertreter Libyens zu den erhobenen Vorwürfen keine Stellung genommen. In einer späteren Note wurden Androhungen von Gewalt — unter Berufung auf die traditionell freundschaftlichen Beziehungen zwischen Malta und Libyen — bestritten, die Bohrarbeiten jedoch für illegal erklärt. Die fragliche Plattform befindet sich ca. 138 sm von der Küste Libyens und 58 sm von der Küste Malτας entfernt.

Die Festlandssockelabgrenzung zwischen beiden Staaten soll an sich durch den Internationalen Gerichtshof (IGH) erfolgen. Das zwischen Malta und Libyen 1976 ausgehandelte Schiedsabkommen war aber zum Zeitpunkt des Zwischenfalls vom August 1980 noch nicht durch Libyen ratifiziert worden. Nach Einschaltung eines Sonderbeauftragten von UN-Generalsekretär Waldheim (UN-Doc. S/14256 v.13.11.1980) erklärte sich die libysche Regierung bereit, dem Volksgroß den Abkommenstext von 1976 zur Ratifikation vorzulegen.

Mitte Januar 1981 setzte die libysche Delegation den Generalsekretär von der Entscheidung in Kenntnis, das Schiedsabkommen zu ratifizieren und den Streitfall dem IGH zu unterbreiten, »vorausgesetzt«, daß bis zum Abschluß der Beratungen des Gerichtshofs »keine Bohrungen in dem umstrittenen Gebiet zugelassen werden« (S/14331). Malta hielt daraufhin Libyen nicht nur das lange Hinauszögern der Ratifikation, sondern auch ein Abgehen von seiner Zusage gegenüber dem UN-Sonderbeauftragten, den ursprünglichen Abkommenstext ohne Bedingungen zu ratifizieren, vor; Libyen berief sich dagegen auf die ebenfalls gegenüber dem Sonderbeauftragten abgegebene Erklärung Malτας, es habe sich 1976 stillschweigend damit einverstanden erklärt, vor einem Gerichtsentscheid nicht mit Bohrungen zu beginnen. Wo

### IGH: Gutachten auf Antrag der Weltgesundheitsversammlung (17)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1980 S.143 fort.)

Der Internationale Gerichtshof hat am 20. Dezember 1980 in einem Rechtsgutachten festgestellt, daß eine wechselseitige Verpflichtung zwischen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und Ägypten besteht, durch Konsultationen eine Einigung

über eine eventuelle Verlegung des WHO-Büros für die Region Östliches Mittelmeer und über die Modalitäten einer derartigen Verlegung zu erzielen. Diesem Ergebnis stimmten zwölf der Richter bei einer Gegenstimme zu.

Dem Gericht war die Frage vorgelegt worden, ob Art.37 des Abkommens vom 21. März 1951 zwischen der WHO und Ägypten über die Errichtung des Regionalbüros und dessen Vorrechte und Immunitäten auf eine Verlagerung dieses Büros anwendbar sei. Der IGH hatte zunächst über seine Zuständigkeit zu befinden. Er wies dabei die Ansicht zurück, es handele sich hier um eine politische Frage. Er führte aus, es liege ein rechtliches Problem vor, dessen Charakter auch nicht dadurch verändert werde, daß der Wunsch nach einer Verlagerung des Regionalbüros politisch motiviert sei. Dem widersprach der Richter Morosow in seinem Abweichenden Votum.

Das Gericht ließ letztlich offen, ob Art.37 des Vertrages anzuwenden sei. Das Gutachten basiert auf den Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts und berücksichtigt die besonderen Beziehungen zwischen Ägypten und der WHO, die durch die Errichtung des Regionalbüros (genauer: Angliederung eines bereits existierenden Büros an die WHO) entstanden sind, sowie die Notwendigkeit, dessen Arbeiten so kontinuierlich wie möglich fortzuführen. Dabei wurde das Recht einer internationalen Organisation, ihren Sitz zu bestimmen, grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Aus den bereits angesprochenen Gesichtspunkten leitete der Gerichtshof jedoch wechselseitige Konsultationspflichten ab. Er führte weiter aus, daß, sollte es zu einer Verlagerung des Regionalbüros kommen, die Parteien ihre Pflichten in der Zwischenzeit nach Treu und Glauben zu erfüllen hätten. Diese Entscheidung erging mit zwei Gegenstimmen (Morosow, Lachs). Wo

## Verschiedenes

### Friedensuniversität: Generalversammlung billigt Gründungsvertrag (18)

I. Wird es bald Träger des akademischen Grades eines Dr. irenol. geben? Das erscheint nicht mehr ausgeschlossen, nachdem die UN-Generalversammlung mit Resolution 35/55 vom 5. Dezember 1980 den Vertragstext für die Gründung einer »Friedensuniversität« gutgeheißen hat (die auch Dokortitel verleihen darf). Damit hat der entsprechende Vorschlag, den der Präsident von Costa Rica auf der 33. Tagung der Generalversammlung 1978 unterbreitet hatte, ungewöhnlich rasch zu einem Ergebnis geführt. Dies ist vor allem das Verdienst einer elfköpfigen internationalen Kommission, die von der Generalversammlung eingesetzt und mit der Aufgabe betraut worden war, das Projekt zu spezifizieren (A/Res/34/111 v.14.12.1979). Die von dem früheren venezolanischen Präsidenten R. Caldera geleitete Kommission hatte folgende Leitlinien zu beachten: die »Friedensuniversität sollte internationalen Charakter haben und Teil des Systems der Universität der Vereinten Nationen sein; die Modalitäten der Assoziierung

der Friedensuniversität mit der Universität der Vereinten Nationen sollten in gegenseitigem Einverständnis zwischen den beiden Institutionen vereinbart werden; die Friedensuniversität sollte so organisiert und strukturiert sein, daß es zu keiner Aufgabenüberschneidung mit anderen ähnlichen internationalen Institutionen kommt; die Finanzierung der Konstituierung der Friedensuniversität und ihrer Tätigkeiten aus freiwilligen Beiträgen sollte gewährleistet sein, ohne daß sich daraus irgendwelche finanziellen Belastungen für den Haushalt der Vereinten Nationen oder der Universität der Vereinten Nationen ergeben«. Die internationale Kommission wurde angewiesen, mit der Regierung von Costa Rica zusammenzuarbeiten, jenem einzigartigen Land also, dessen Verfassung die Aufstellung von Streitkräften verbietet, und dessen Präsident eine nationale Kommission für die Gründung einer Friedensuniversität errichtet hat. Dort soll auch der Universitätsstandort sein.

II. Anders als die Universität der Vereinten Nationen, die durch die Generalversammlung geschaffen worden ist, wird die Friedensuniversität auf der Grundlage eines eigens geschlossenen völkerrechtlichen Vertrages entstehen. Den Leitlinien der UN-Generalversammlung wird darin Rechnung getragen. Das internationale Übereinkommen tritt in Kraft, wenn es für zehn Staaten aus mehr als einem Kontinent wirksam geworden ist. In dem Anhang zu diesem Übereinkommen ist die Universitätsatzung wiedergegeben, die folgende grundlegenden Aussagen zu Zielen, Aufgaben und Studienprogrammen der Friedensuniversität enthält: »Die Friedensuniversität . . . ist eine internationale Hochschule für den Frieden . . . mit dem Ziel, im Einklang mit den edlen Bestrebungen, die in der Charta der Vereinten Nationen verkündet wurden, bei allen Menschen den Geist der Verständigung, der Toleranz und der friedlichen Koexistenz zu fördern, die Zusammenarbeit zwischen den Völkern anzuregen und dazu beizutragen, daß die Hindernisse und Gefährdungen für Frieden und Fortschritt in der Welt vermindert werden . . . Hauptanliegen der Universität ist die Irenologie, zu der die Friedensforschung, die Erziehung zum Frieden und die Beschäftigung mit den Menschenrechten gehören. Die an der Universität durchgeführten Studien konzentrieren sich auf das Thema Weltfrieden . . .« Es ist aufschlußreich, welche Menschenrechte die internationale Kommission in ihrem Bericht nicht nur als »Rechte« bezeichnet, sondern auch als besonders hochrangig eingestuft hat: Recht auf Leben, Würde, moralische und physische Integrität, Frieden, Entwicklung, Kommunikation, Technologie, kulturelle Verschiedenheiten, Entwicklung von Intelligenz (UN-Doc.A/35/468 v.9.10.1980, Annex I Ziffer 32). NJP

Beitrag 7: Dr. Paul J. Bailey, Genf (PJB); 2: Prof. Dr. Helmut Bley, Hannover (HB); 4: Siegwart Böhm, Bonn (Bö); 3: Ursula Junk, Bonn (JK); 6: Dr. Ria Kemper, Bonn (Kem); 15: Conrad Kühlein, Ebenhausen b. München (CK); 11: Birgit Laitenberger, Bonn (Lai); 8, 9, 18: Dr. Norbert J. Prill, Bonn (NJP); 10: Peter H. Rabe, Rethem/Aller (PHR); 12, 14: Klaus Schröder, Bonn (KS); 1: Klaus Wiesner, New York (Wie); 13, 16, 17: Dr. Rüdiger Wolfrum, Bonn (Wo); 5: Redaktion (Red).